



Merkblatt zur Privaten Altersvorsorge für

Stand: 04/2012 **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte**

Mit dem Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 (BGBl. I, S. 1509) werden ab 2008 auch Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte in die staatlich geförderte private Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) einbezogen, sofern sie

- Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen,
- vor der Versetzung in den Ruhestand Empfänger von Besoldung /Amtsbezügen waren und
- das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Was wird gefördert?

Nur die von der Zertifizierungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -BaFin- (im Internet: www.bafin.de) zertifizierten Altersvorsorgeverträge sind förderfähig.

Wie wird gefördert?

Unbeschränkt Steuerpflichtige können ab 2008 für Beiträge zur Altersvorsorge eine steuerliche Förderung in Form eines zusätzlichen **Sonderausgabenabzugs** bis zu 2.100 € jährlich erhalten (§ 10a Einkommensteuergesetz -EStG-).

Ergänzt wird diese Maßnahme um eine progressionsunabhängige **Zulage**, damit auch Bezieher kleinerer Einkommen und kinderreiche Familien in den Genuss der staatlichen Förderung gelangen. Ab dem Jahr 2008 beträgt die Grundzulage jährlich 154 €. Daneben wird grundsätzlich für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, eine **Kinderzulage** in Höhe von jeweils 185 € (für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder: 300 €) gewährt. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass das gesamte Kindergeld im Beitragsjahr zu Unrecht ausgezahlt wurde, entfällt der Anspruch auf die Kinderzulage.

Um die volle Förderung zu erhalten, muss ein bestimmter **Mindesteigenbetrag** geleistet werden. Der Mindesteigenbeitrag beträgt jährlich 4 v. H. der Bezüge, die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezogen wurden; höchstens jedoch nur 2.100 € abzüglich der Grund- und Kinderzulagen. Mindestens ist ein Sockelbetrag in Höhe von 60 € zu leisten.

Erbringt der unmittelbar Begünstigte in einem Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, ist die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag zu kürzen.

Wo muss ich den Antrag auf Zahlung der Zulage stellen?

Den Antrag auf Zahlung der Zulage müssen Sie bei dem **Anbieter** Ihres jeweiligen Altersvorsorgevertrages (Versicherungen etc.) einreichen.

Durch wen erfolgt die Festsetzung und Auszahlung der Zulage?

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung der Zulage und deren Auszahlung ist die **Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen -ZfA-, 10868 Berlin, nicht das LBV NRW**. Auskünfte hierzu können daher vom LBV NRW nicht erteilt werden.

Jede/Jeder Förderberechtigte erhält **zunächst** die Zulage auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen. Die staatliche Zulage erhöht dabei die für diesen Vertrag getätigten Aufwendungen.

Bei denjenigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, prüft das **Finanzamt auf Antrag** im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob über die bereits gewährte Altersvorsorgezulage hinaus ein höherer Sonderausgabenabzug für den Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeitrag und Altersvorsorgezulage) möglich ist. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, erhält die/der Steuerpflichtige den über die Zulage hinausgehenden Steuervorteil unmittelbar im Rahmen des Einkommensteuerbescheides.

Was muss ich gegenüber dem LBV NRW veranlassen?

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Zulagenhöhe ist das LBV verpflichtet, der ZfA die Bezüge des Jahres vor dem Beitragsjahr und die berücksichtigungsfähigen Kinder im Beitragsjahr bis zum 31.03. des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres mitzuteilen (§ 91 Abs. 2 EStG). Art und Weise des maschinellen Datenaustausches zwischen LBV NRW und der ZfA werden durch die Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Altersvorsorge vom 17. Dezember 2002 (BGBl. 2002, S. 4544) in der aktuellen Fassung geregelt.

Voraussetzung für die Durchführung des Datenaustausches ist die **Erteilung Ihres widerruflichen Einverständnisses** (§ 10a Abs. 1 Satz 2 EStG). **Ohne dieses Einverständnis ist keine Förderung möglich.** Im Falle eines Widerrufs entfällt auch die Berechtigung auf staatliche Förderung.

Die **Einverständniserklärung** muss bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beim LBV NRW eingegangen sein (§ 10 a Abs. 1a Satz 1 2. Halbsatz EStG). Für das Beitragsjahr 2010 z. B. muss die Erklärung bis zum 31.12.2012 vorliegen. Das LBV wird die erforderlichen Daten jeweils zeitnah an die ZfA übermitteln.

Zuordnungskriterium bei der ZfA ist die **Versicherungsnummer**. Wenn Sie noch keine Versicherungsnummer besitzen, müssen Sie über das LBV NRW eine **Zulagenummer** bei der ZfA beantragen. Auch die Ableistung des Wehrdienstes stellt beispielsweise eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit dar, weshalb in diesem Fall bereits eine Versicherungsnummer vorhanden sein müsste.

Weitere Informationen erhalten Sie unter - www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de.